

Nur per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

Herrn

MDg Dr. Hans-Ulrich Misera
Vertreter des Leiters der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Datum

Frankfurt, den 11.04.2014

Durchwahl

069 15 40 90 269

E-Mail

elmar.jatzkowski@bvi.de

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
GZ IV A 2 – S 1910/13/10098-02
DOK 2014/0257846**

Sehr geehrter Herr Dr. Misera,

für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Als Anbieter von Basisrenten und zertifizierten Altersvorsorgeverträgen („Riester-Rente“) sind unsere Mitgliedsgesellschaften von den vorgesehenen Änderungen im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) und im Einkommensteuergesetz (EStG) unmittelbar betroffen.

Wir begrüßen die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Insbesondere die im Bereich der geförderten Altersvorsorge vorgesehene Neufassung der Anwendungsregelungen in den §§ 52, 52a EStG dürfte hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten. Um den Verfahrensablauf in der Praxis sowie eine sachgerechte Aufgabenverteilung zwischen der zentralen Stelle (ZfA) und den Anbietern zu gewährleisten, sind im Zusammenhang mit den vorgesehenen Änderungen zur Durchführung wohnwirtschaftlicher Verwendungen bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen allerdings einige Klarstellungen erforderlich.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 2: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

a) § 92a Absatz 4 Satz 3 (Nummer 37 Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb)

Mit der vorgesehenen Änderung wird eine Informationspflicht der ZfA gegenüber den Anbietern im Zusammenhang mit dem Verfahren bei Aufgabe der Selbstnutzung der begünstigten Wohnung auf Grund berufsbedingten Umzugs normiert. Diese Information für die Anbieter ist zu begrüßen. Allerdings enthält die Gesetzesbegründung die Aussage, dass der Anbieter den Wegfall der Voraussetzungen für einen berufsbedingten Umzug zu melden und die Reinvestitionsabsicht des Zulageberechtigten zu überwachen habe. Diese Aussage ist zum einen missverständlich, da eine Reinvestitionsabsicht im Zusammenhang mit dem Verfahren bei berufsbedingtem Umzug nicht erforderlich ist. Zum anderen berücksichtigt sie nicht, dass der Antrag auf Aussetzung der in § 92 a Absatz 3 normierten Folgen durch den Steuerpflichtigen bei der ZfA zu stellen ist und hierbei auch die notwendigen Nachweise zu erbringen sind. Es ist daher nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund im weiteren Verfahren die Prüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen für einen berufsbedingten Umzug und die Absicht der Wiederaufnahme der Selbstnutzung auf die Anbieter übergehen sollte.

Vorschlag:

Wir regen an, in der Gesetzesbegründung diese Aussage dahingehend zu präzisieren, dass das Fortbestehen der (materiellen) Voraussetzungen für einen berufsbedingten Umzug und die weitere Überwachung der Absicht die Selbstnutzung der Wohnung wieder aufzunehmen, durch die ZfA zu erfolgen hat.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass dies ebenso bei dem in § 92a Absatz 3 EStG geregelten Verfahren bei Aufgabe der Selbstnutzung der Wohnung für die Prüfung des Vorliegens der materiellen Voraussetzungen einer weiteren wohnwirtschaftlichen Verwendung zu gelten hat. Diese Prüfung ist durch die ZfA vorzunehmen, bei welcher auch der Antrag auf wohnwirtschaftliche Verwendung unter Erbringung der erforderlichen Nachweise zu stellen ist. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften verfügen nicht über die für die Prüfung dieser Sachverhalte erforderlichen Ressourcen, da es sich um vollkommen geschäftstätigkeitsfremde Vorgänge handelt.

b) § 92b Absatz 1 Satz 4 bis 6 – neu – (Nummer 38)

Mit der vorgesehenen Änderung soll geregelt werden, dass der Antrag auf Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags immer dann an den Anbieter zu richten ist, wenn dieser genau zehn Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase erfolgt. Der Anbieter leitet diesen dann der zentralen Stelle zu.

Vorschlag:

Wir regen an, diese Regelung komplett zu streichen.

Denn es ist nicht ersichtlich, woraus sich eine Verbesserung für das Verfahren ergeben könnte, wenn genau für einen fest definierten Zeitpunkt ein vom sonst üblichen Verfahren abweichender Prozess eingeführt wird. Eine solche Sonderregelung ist aus Sicht der Kapitalverwaltungsgesellschaften daher ebenso abzulehnen, wie die vorgesehene Kündigungsfiktion in Höhe der bewilligten wohnwirtschaftlichen Verwendung.

Hilfsweise sollte in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt werden, dass die Pflicht der Anbieter auf die Weitergabe des Antrags und der in diesem Zusammenhang eingereichten Unterlagen

beschränkt ist, sofern der Antrag vom Zulageberechtigten genau zehn Monate vor Beginn der Auszahlungsphase erfolgt. Weitere formelle oder materielle Pflichten sind damit nicht verbunden.

2. Zu Artikel 13: Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

§ 7 Absatz 1 Satz 7

Mit der Änderung soll geregelt werden, in welchen Fällen der Anbieter den Vertragspartner durch ein neues individuelles Produktinformationsblatt informieren muss, sofern der Vertragsabschluss nicht zeitnah zur erstmaligen Information durch das Produktinformationsblatt erfolgt.

Vorschlag:

Wir regen an klarzustellen, welcher Zeitraum von dem Begriff „zeitnah“ umfasst ist.

Bei dem Begriff „zeitnah“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Um hier größere Rechtssicherheit sowohl für den Anbieter als auch den Kunden zu schaffen, sollte der Begriff näher definiert werden.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Maler



Elmar Jatzkowski